



"Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!"

Organ des Gewerkschaftsvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Österr. Währung.

Expedition: NW. Vandelsstr. 41 bei
A. Müllrichow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zelle 20 Pf. = 12 Kr. Österreich-Währ. — Arbeitsmuster 15 Pf. = 9 Kr. Österreich-Währ.

Für Zusendung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Österreich-Währ. als Verleistung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
NW. Stromstraße 48.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Mr. 8.

Berlin, den 20. Februar 1885.

Dzielfter Jahrgang.

Röntfischer Theil.

Aufforderung!

Mit Rücksicht darauf, daß der Abschluß der Kranken- und Be- gräbniskasse am 1. März d. J. der Aufsichtsbehörde eingereicht werden muß, wurden sämtliche Ortsvereine bzw. örtlichen Verwaltungsstellen bereits in Nr. 2 d. Bl. zur pünktlichen Einsendung der Abschlüsse aufgefordert. Trotzdem restieren die Orte: Wakhütte, Gotha, Richte, Döbern, Sonneberg und Höhr-Grenzhause noch jetzt mit der Einsendung.

Die genannten Orte werden deshalb nochmals aufgefordert, die Abschlüsse (und zwar den Abschluß der Kranken- und Begegnungskasse pro Oktober und November 1884 und den Ortsvereinsabschluß pro 4. Quartal 1884) unverzüglich an den Hauptkassirer einzusenden.

Den Ortsvereinsabschluß pro 4. Quartal haben noch einzusenden: Wölpe, Buckau, Manebach, Annaburg, Frauenwald, Mankenbach, Röda, Roßlau.

Auch hier fordern wir zur nunmehrigen schnellen Einsendung auf.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenz, I., Aug. Müllrichow, Georg Lenz,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptchristföhler.

Zur Arbeiterschutzgesetzgebung.

(Fortsetzung.)

Werfen wir nun zunächst einen Blick auf den sozialdemokratischen Gesetzentwurf, über den sich ein angesehenes fortgeschrittenes Blatt, die "R. Blg.", wie folgt äußert:

Offensichtlich ist die Vorlage eine milde und durchdachte Arbeit, welche sich ehrlich bestrebt, in den Geleisen der heutigen Gesetzgebung zu bleiben, an die bestehenden Zustände anzuknüpfen und dieselben, wenn auch in etwas treibhausmäßiger Entwicklung, fortzubilden. Vor den auf Arbeiterschutz abzielenden Anträgen, welche dem Reichstage vorliegen, haben aber noch vorliegen, gekennzeichnet sie sich durch plumpmäßige Grundfragen und Unacht aus. Sie verschmäht es, hier über da etwas zu bemerken, sie geht überall bis auf die Marke der Uebelhälfte, ohne bemerkenswertes Leben der Nation teilt. Sie begnügt sich auch nicht damit, neue Schutznormen in die Gesetzestexte hineinzufüllen, sondern sie tut gleichzeitig ein umfassendes Straf- und Straf- und Straf- und Straf- und Straf- und Straf-

scheinlich auch den Neben- oder — wie vielleicht richtiger gesagt werden müßt — den Hauptzweck, einen Anfang mit der öffentlich-rechtlichen Organisation der arbeitenden Klassen zu machen.

Dies von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion beobachtete Verfahren hat unweichselhaft seine Vorzüglichkeit. Wer an die Fähigkeit einer schwierigen und wichtigen Aufgabe herantreten will, wird immer daran thun, sie vorher bis in ihre letzten Folgerungen zu überdenken, sie in ihrer ganzen Breite und Tiefe kennen zu lernen. Nach der Versuch, bei diesem Anlaß zu einer Art von Interessenvertretung der Arbeiter zu gelangen, kann nicht ohne Weiteres als unzulässig abgewiesen werden. Wir brauchen nicht erst auseinander zu sehen, daß die immer wachsende Durchdringung unseres öffentlichen Lebens mit Interessenverbänden nichts weniger als erfreulich ist, aber wenn Unternehmer aller Art sich unter der Fürsorge und dem Wohlwollen der Regierung zur Geltungsmachung ihrer Sonderinteressen verbinden und auf diese Weise einen gewichtigen Einfluß auf die sozialpolitische Entwicklung gewinnen, dann läßt sich den Arbeitern mitselbst das gleiche nicht ableiten. Allein neben seinen Vorteilen hat das von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion beliebte Vorgehen auch seine Nachtheile, und es will uns scheinen, daß dieselben in dem vorliegenden Falle überwiegen. Jeder Fortschritt der Fabrikgesetzgebung steht auf einer Masse, gerechtfertigter oder ungerechtfertigter, Bedenklieheiten und Besorgnisse, welche praktische Politiker, wenn auch möglicherweise, so doch auch nicht unnothig reizend sollen. Zwischen dem beschworenen Herzenspunsch an allerhand Kleinram und dem radikalen Herbrechen von Zielen, die in seinem Halle von heute auf morgen erreicht werden können, giebt es noch eine dritte Art des praktischen Vorgehens: nämlich das Herausgreifen einzelner bedeckender Punkte, welche am schwersten bestritten werden können und welche am leichtesten die Nothwendigkeit der weiteren Entwicklung in ihr im Schilde tragen. Hierin sah Lessing das Geheimniß aller praktischen Agitation, aber seine Nachfolger verrathen wenig von dieser Kunst. Auch die englische Fabrikgesetzgebung ist auf solchem Wege Schritt für Schritt vorgebrungen. Von dem sozialdemokratischen Arbeiterschutzgesetz gilt recht eigentlich das Motto: „Weniger wäre mehr“; wir fühlen, daß es in diesem Betracht bei den Begrenzungen der Fabrikgesetzgebung größere Freude erzeugen wird, als bei ihren Freuden.

Und zwar um so mehr, als es der ursprünglichen Absicht jedoch verleiht zu müssen, allerdings in dieser und jener Belebung über die Grenzen der heutigen Arbeiterschutzordnung hinauszutreten. Man kann es richtig dahingestellt sein lassen, ob schon die Förderung eines gesetzlichen Maximalarbeitsstages von 10 Stunden für erwachsene männliche Arbeiter unter folgenden Einschränkungen soll. Den gang abgelehnen von der grundlegenden Frage, ob ein Maximalarbeitsstag ein gering unzulässiger über ein unter bestimmten qualifizierter Gründen in die freie Selbstbestimmung mindestens gestochener ist, so ist keine angängige Tugendung schon aus rein sozialistischen Gründen widerstreblich. Bei

der technischen Verschiedenheit der einzelnen Industriezweige läßt er sich unmöglich auf die gesamme Industrie unterschiedlos anwenden; er bleibt entweder ein leerer Buchstabe oder aber er wird von so zahlreichen Ausnahmebestimmungen durchlöchert, daß erst recht nichts von ihm übrig bleibt. In dem einen wie in dem andern Fall lohnt sich ein so tiefer Eingriff in den Personen- und in den Sachverkehr nicht. Wir erkennen deshalb keineswegs, daß auch die erwachsenen männlichen Arbeiter eines Schutzes gegen die Ausbeutung ihrer Kraft bedürfen, aber derselbe kann auf anderen Wegen leichter, sicherer und grundsätzlich unbedenklicher hergestellt werden, als durch die gesetzliche Festsetzung eines Maximalarbeitsstages. Die technischen Bedingungen des grossindustriellen Produktionsprozesses verlangen ein Hand in Hand gehen der erwachsenen männlichen Arbeiter mit den Kindern, jungen Personen und Frauen, so daß, wenn für diese Kategorien von Arbeitern ein wirksamer Schutz hergestellt ist, derselbe sich nach und nach auch auf die erwachsenen männlichen Arbeiter erstrecken muß, wie es in England geschehen ist. Zudem haben die letzgedachten Arbeiter das Koalitionsrecht, um sich von Fall zu Fall, von Ort zu Ort, von Industrie zu Industrie gegen eine übermäßige Ausbeutung ihrer Arbeitskraft zu schützen. Der etwaige Einwand, daß den deutschen Arbeitern unter den obwaltenden Umständen das Koalitionsrecht verkürzt sei, würde natürlich nicht für den gesetzlichen Maximalarbeitsstag, sondern nur für die möglichst schnelle Herstellung jenes Rechts sprechen.

Mag man es aber mit dem Maximalarbeitsstag halten, wie man will, so liegt die Sache doch zweifellos anders mit einem obrigkeitslich festgesetzten Minimallohn. Im Reichstage ist wiederholt gesagt worden, daß die Forderung des Maximalarbeitsstages die Forderung des Minimallohns in sich schließe; ohne das logische Moment in dieser Behauptung zu versennen, so ist dieselbe angescichts der Erfahrungen in England und anderen Ländern doch nicht aufrecht zu erhalten. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat über noch der übeln Gewohnheit ihrer Partei, immer ihren schroffsten Gegnern in die Hände zu arbeiten, die Forderung des Minimallohns in ihr Arbeiterchubgesetz aufgenommen; die von demselben vorgeschlagenen Arbeiterrämmern sollen die Minimalkhöhe der Löhne aller Arbeiter festsetzen. Diese Forderung ist in der heutigen Wirtschaftsordnung schlechterdings nicht durchzuführen; ihre praktische Verwirklichung ist undenkbar ohne die sozialistische Organisation der Arbeit. Unbegreiflich erscheint es, wie die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bei der Ausarbeitung ihres Gesetzentwurfs einen so plumpen Mißgriff thun könnte, einen Mißgriff, welcher namentlich auch den Anschaungen und Lehren ihrer eigenen wissenschaftlichen Autoritäten schairstraß zu widerstellt.

Ob der Entwurf sich im Reichstag über die Form eines gesetzebigen Monologes hinaus entwickeln wird, muß dahingestellt bleiben; ausgeschlossen ist natürlich, daß er in dieser Session eine gesetzliche Thatsache wird. Die Schuld daran anderen Parteien aufzubürden, soll der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion schwer werden; sie selbst hat den Wegen überspannt und es wäre wünschenswerth, daß sie endlich das Mögliche vom dem Unmöglichen herleite.

(Schluß folgt.)

Der Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler Berlin versendet folgendes:

Ehrekte Collegen!

In Anbetracht des Umstandes, daß die Maßregelung in Potschappel der Öffentlichkeit nicht genügend bekannt geworden, beschloß die letzte Versammlung des Berliner Ortsvereins der Porzellan- und Glasmaler, den Kollegen auf Grund des vorliegenden Materials, sowie der vor einem der Gemahrgesetzten gemachten Mitteilungen folgendes bekannt zu geben:

Ebenso wie in den meist in anderen Orten machte sich im verflossenen Jahre auch in Potschappel bei Dresden bei unseren Kollegen das Bedürfniß geltend, sich behufs Wahrnehmung ihrer Interessen und behufs Eintritt in eine zweckentsprechende Räte und Begrüßungskasse, sowie Sicherung gegen die anderen Notfälle des Lebens, als Ortsverein zu konstituieren und damit ihren Beitritt zu unserer Vereinigung zu vollziehen. Dieses an sich vollständig berechtigte, durchaus gesetzliche Vorgehen, welches von einfältigen und humanen Arbeitgebern nur gebilligt wird, suchte der Besitzer der Porzellanfabrik Herr Hieme de Rhaue zu verhindern. Aber nicht etwa dadurch, daß er mit jedem Grunde (denn nota bene unsere Maler vollständig zugänglich sind) temperte oder daß er durch Beförderung der vorangegangenen Arbeitsverhältnisse oder der Vortheile der Fabrik-Cräfte die bestehenden eines Besseren belebt hätte, nein, durch Gemeinde durch Nachnahmen, deren Charakter eben so unbekannt war, wie überzeugt ist. Das laufende das Generalrothes an den neuen Ortsverein unter der Adresse eines dortigen Kollegen gesuchte Material wurde dem Vorwesen im Kontrakt der Fabrik vorerhalten, mit dem Bedenken, daß er fort die Zahlung verlassen müsse, wenn er die Sendung annähme. Nicht genug, daß in ungetümlicher Weise Befriedungen vorzuhalten, sollte noch eine weitere Ungerechtigkeit, die Entnahme ohne Kundigung, erfolgen. Die hierauf erfolgte Nachahmung des Abschriften der Polizeibehörde noch in Lubetsch, wo dort ähnlichen Verhältnisse im übrigen eben ebenso gute, aber sicher ohne eine Verhandlung, der Vertrag mit dem Besitzer und allen Nutzern zu unterteilen. Und dann, zugeschrieben, es und Gegenüberreden, um soviel einen einzigen Zeitraum zu gewinnen, genugzugeben, d. h. gehandelt, von den übermäßigerweise mehr herren und mehr erbrachten, doch sie eben soemal eingetretener Sachen, selbst kleinen Kollegen, welche zu sollem es, die zu sollem vorausseitig eingeschlagen waren, mit einer 30 Minutenzeit und der Kollegie befreundet hatte und auch keine Einsicht mehr bei dem zweiten Auftreten, nicht mehr aufzunehmen.

Es sei noch mitgetheilt, daß bei einem Malerpersonal von 25 Mann ca. 20 Lehrlinge beschäftigt wurden.

Wir glauben im Interesse der Kollegen zu handeln, wenn wir bitten, sich bei vorkommenden Fällen der Humanität des Herrn Hieme in Potschappel gefälligst erkundern zu wollen.

Mit kollegialischem Gruß

Der Ausschuß
des Ortsvereins der Porzellan- und Glasmaler
zu Berlin.

Socialpolitische Nachrichten.

** Die Berathungen der **Arbeitschutzkommission** sind nunmehr doch weiter gediehen. Die Kommission hat einen Antrag Ackermann zu § 105 der Gewerbeordnung in folgender vom Zentrum amendirten Gestalt angenommen. „Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken, in Werkstätten und bei Bauten.“ Hiermit ist auch das ganze Handwerk unter den gesetzlichen Zwang der Sonntagsruhe gestellt. Von dem Zentrum wurde nunmehr weiter beantragt, obige Bestimmung auch auf „Schülern und Lehrlingen in Handelsgeschäften“ auszudehnen. Dieser Antrag ging selbst den Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion zu weit, sie vertheidigten ihren Antrag, lautend: „Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens fünf Stunden geöffnet und müssen spätestens Nachmittags 6 Uhr geschlossen sein. Die nähtere Zeitbestimmung steht der höheren Verwaltungsbörde zu.“ Zu einer Abstimmung darüber kam es in der betreffenden (Freitags-)Sitzung nicht später einigte man sich. Es wurde § 105a, Alinea II der Gewerbeordnung unter Widerpruch der Linken folgende Fassung gegeben: „In Verkaufsstellen aller Arten dürfen Handlungsgesellen und Lehrlinge im Ganzen und zu gleicher Zeit an Sonn- und Festtagen nur fünf Stunden beschäftigt werden.“

** Wie bei seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht anders zu erwarten, hat der Reichstag die erhöhten **Getreidezölle** in zweiter Lösung **angenommen**, und zwar den Roggenzoll, der verdreifacht wurde, mit 192 gegen 151, und den Weizenzoll mit 229 gegen 113 Stimmen. Dies geschah am 16. Februar. Die dritte Lösung wird an dem Beschuße nichts ändern.

Personal-Nachrichten.

Rudolstadt, den 15. Februar 1885. Es gingen ferner bei uns ein: Malerpersonal Oberhausen 10 Mf., Malerpersonal Sophienau 4 Mf. 75 Pf., Dreherpersonal Schomburg-Morbbit 10 Mf., woüber dankend quittirt.

das streifende Malerpersonal in Rudolstadt.
Weitere Beiträge nimmt gern entgegen der Kassirerer des streifen-Malerpersonals

Klein-Triebel, Porzellansmaler in Rudolstadt.

Hurenau, den 15. Februar 1885. Unterzeichnete machen hierdurch bekannt, daß sich am 1. Februar ein Reiseverband sämtlicher Malerpersonale hier selbst gebildet hat und daß die Reiseunterstützung (1,50 Mf.) an durchreisende Kollegen vom 15. Febr. v. J. ab nicht mehr in den Geschäftslokalen, sondern durch unseren Verbandsklassier Herrn Restaurateur A. Schröpfer (vis à vis der Porzellanfabrik, Altengesellschaft), jedoch nur gegen gestempelte Personalzettelle verabschafft wird.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Maler, welche während des Streits auf der Strauß'schen Fabrik in Rudolstadt in Arbeit getreten sind, bezw. noch treten, von der Reiseunterstützung ausgeschlossen sind.

Bereinigte Malerpersonale Almenau i. Th.

Vereins-Nachrichten.

S. Rudolstadt. (Breviatur eingefordert) Versammlung vom 3. Januar 1885. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung. Das Protokoll der außerordentlichen Versammlung vom 18. 12. 84 wird verlesen. Gegen dasselbewendet sich Herr Stauch und bemerkt, daß der vom Schriftführer gemachte ihm betreffende Vorhalt eine Lüge sei; er finde darin eine Zeledigung seiner Person, das Protokoll sei auch nicht verfehlt, ehe es noch veröffentlicht worden ist. Der Schriftführer erläutert, daß der Name, wohl zufolge falsch geschrieben, nicht seine Wahrheit gewährte und daß es nicht seine Absicht gewesen, Herrn Stauch zu beläugeln. Es wird nach längeren Verhandlungen Herr Stauch den Vorhalt „Lüge“ nicht zurücknimmt, erfordert bei dem Schriftführer, sein Amt niederzulegen, zu melden, für die vermeintliche Zeledigung habe er persönlich eine Tafel zu tragen, mit von den Herren Weißbach und Krause eine Resolution eingesorger, welche lautet: „Erlauben der Delegierten, welche in der vorigen Versammlung eingesetzten, freie Wahl der Delegierten zu nehmen, während der gleichen Versammlung zu entscheiden, ob die vereidigten Delegierten die Wahl der Delegierten der vorigen Versammlung erlauben. 20. 1. 85.“ Dieser Vorhalt wird bestätigt, und die Delegierten wählen einen Vorsitzenden, der nachdem die Vereidigung der Delegierten die Wahl der Delegierten der vorigen Versammlung bestätigt hat, die Delegierten des Vereins aufzufordern, die Wahl der Delegierten der vorigen Versammlung zu bestätigen. Es wird eine Abstimmung über die Wahl des Vorsitzenden stattfinden.

